



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 70121

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 70121

Gerät: Sonderlenkräder für Kraftfahrzeuge

Typ: 2 226 086

Inhaber der ABE und Hersteller: Petri AG  
8750 Aschaffenburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

KBA 70121

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen  
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 70121

- 2 -

---

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus den dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



## Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 70121

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderlenkräder, Typ 2 226 086, dürfen nur mit den im Gutachten Nr. 956-385/89, Blatt 9, genannten Naben (Adaptern) zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden. Die genannten Kraftfahrzeuge dürfen, sofern dies nicht im Verwendungsbereich gesondert aufgeführt ist, nicht mit einem in das Lenkrad integrierten Rückhaltesystem (Airbag) oder einer winkelverstellbaren Lenksäule ausgerüstet sein.

Die Bezieher der Sonderlenkräder sind in einer mitzuliefernden Einbauanweisung auf die Zuordnung der Lenkräder und Naben (Adaptern) zu den Fahrzeugen hinzuweisen.  
Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Sonderlenkrad müssen an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben angebracht sein:

Hersteller oder Herstellerzeichen: .....

Typ: .....

Typzeichen: .....

Außerdem ist an jeder Nabe (Adapter) die zugehörige Teilenummer (Gutachten, Blatt 9, Spalte 4) anzubringen.

Die Sonderlenkräder dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen versehen werden.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 19.09.1989 festgehaltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 70121

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 14. November 1989  
Im Auftrag  
Hünkele

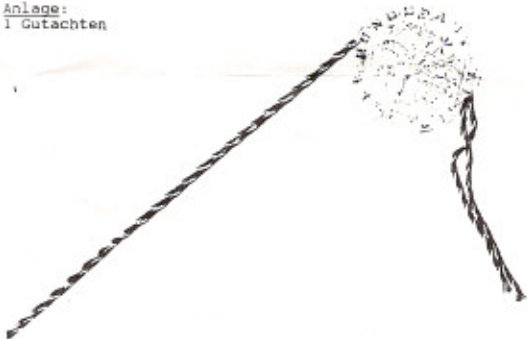
Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Gutachten



# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis  
nach § 22 StVZOTechnischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.  
Technische Prüfstelle für den KraftfahrzeugverkehrBlatt  
9

Fahrzeugteil: Sonderlenkrad	Typ: 2 226 086	Hersteller/Vertriebsfirma: BMW AG Petuelring 130 8000 München 40
--------------------------------	-------------------	---

VerwendungsbereichAnmerkung zum Verwendungsbereich

Die nachfolgend aufgeführte Fahrzeugzuordnung des Sonderlenkrades gilt nicht für Fahrzeuge, die mit einem in das Lenkrad integrierten Rückhalte-System (Airbag) ausgerüstet sind.

Fahrzeugzuordnung

<u>Hersteller</u>	antl. Typ-	ABS-Nr.	Neben-
Verkaufsbezeichnung	bezeichnung		kennzeichnung
BMW 0005			
315, 316, 316i,	BMW 3/1	9637/2	2 226 086
318, 318i, 318is,			
320i, 323i, 325e, 325i,		9637/3	
324d, 324td, touring		9637/4	
325ix, touring	BMW 3/A	E 027	
		E 027/1	
320i-, 325i Cabriolet	BMW 3/R	E 147	
M3	BMW M3	E 254	